

# **Amtsblatt**

**Nr. 49**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

---

### Gemeinde Bodensee

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 778

### Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 30.06.2020 780

Ratssitzung am 02.07.2020 781

### Stadt Osterode am Harz

Flurbereinigungsverfahren Dorste (einschl. Anlage 1) 782

Flurbereinigungsverfahren Förste-Nienstedt (einschl. Anlage 2) 784

### Gemeinde Rosdorf

Hauptsatzung 788

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) mit Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung 793

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

---

### Feldmark- und Jagdgenossenschaft Pöhlde

Generalversammlung der Feldmarkgenossenschaft am 05.07.2020 800

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pöhlde am 05.07.2020 801

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.012.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.005.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	963.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	910.200
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	26.700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	48.400

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	963.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	985.300

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Bodensee, den 31.03.2020

Friedrich Henniges  
Der Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 11.06.2020 unter dem Aktenzeichen A1.07 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.06.2020-15.07.2020 in der Gemeindeverwaltung Bodensee zu folgenden Öffnungszeiten Dienstag von 14.30 – 18.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodensee, 23.06.2020

Friedrich Henniges  
Der Bürgermeister

## **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses**

Am Dienstag, den 30.06.2020, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses (Nr. 09) vom 26.09.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Bericht der Stadtjugendpflegerin
7. Kindertagesstättenbedarfsplanung 2020 des Landkreises Göttingen für den Bereich der Stadt Herzberg am Harz
8. Auswirkungen der Corona-Krise auf die Krippenentgelte
9. Sachstand zur Einrichtung der neuen Kindertagesstätte in der Oberschule Herzberg
10. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer\*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Lutz Peters

Bürgermeister

## **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Donnerstag, den 02.07.2020, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhle, Pöhle, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 23) vom 19.02.2020
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. DigitalPakt Schulen;  
Erweiterung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Herzberg am Harz zur Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren
8. Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für 2018
9. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2018
10. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2018
11. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2018
12. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2018
13. Betriebsabrechnung 2016 bis 2018 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz und Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2021 bis 2023
14. Festsetzung des Gebührenmaßstabs für die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Herzberg am Harz
15. IX. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
16. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
17. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer\*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Lutz Peters

Bürgermeister



Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen  
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen

Az.:4.2.1-611-2501 - 02 -1/20

Göttingen, 18.06.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### A. II. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 17.10.2011 (AZ: 3.2.1-611-2501-02-1/11) und die I. Anordnung vom 10.11.2016 (Az.:4.2.1-611-2501 - 02 -1/16) festgelegte Gebiet der Flurbereinigung **Dorste**, Landkreis Göttingen (Verfahrensgröße rund **1367** ha) durch **Ausschluss** mehrerer Flurstücke und **Zuziehung** eines Flurstückes geändert:

Folgende Flurstücke werden ausgeschlossen:

Landkreis Göttingen, Gemeinde Stadt Osterode am Harz, Gemarkung Dorste

Flur 6, Flurstücke 5/1, 7/3, 7/4, 7/5 146/8 und 167/1

Flur 7, Flurstücke 61/1 und 62

Folgendes Flurstück wird **zugezogen**:

Landkreis Göttingen, Gemeinde Stadt Osterode am Harz, Gemarkung Dorste

Flur 11: Flurstück 79 (0,5948 ha Grünland)

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte (Maßstab 1: 25.000) dargestellt. Durch diese II. Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd.**1364** ha.

### Begründung

Die aus dem Flurbereinigungsverfahren Dorste ausgeschlossenen Flurstücke liegen im Nord-Osten des Flurbereinigungsverfahrens, auf der Südseite bzw. entlang des Gewässers „Alte Söse“. Die Ausschließung dient der Begradigung der Verfahrensgrenze zum Flurbereinigungsverfahren Förste – Nienstedt. Die Vermessung und die Katasterberichtigung für die beiden Flurbereinigungsverfahren Dorste und Förste – Nienstedt kann durch diese Maßnahme kostengünstiger erfolgen.

Das zum Flurbereinigungsverfahren Dorste zugezogene Flurstück liegt im Randbereich des Flurbereinigungsverfahrens. Die Zuziehung dient zum einen der Abhilfe eines Widerspruchs gegen den im Dezember 2019 vorgelegten Flurbereinigungsplan, und zum anderen der Verbesserung der Agrarstruktur.

Dienstgebäude  
Danziger Straße 40  
37083 Göttingen

Öffnungszeiten  
Termine bitte vorher  
vereinbaren

Telefon  
(0551) 5074 - 0  
Telefax  
0551 5074 - 202

E-Mail  
Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.arl-bs.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
IBAN: DE9425 0500 0001 0603 7153  
SWIFT-BIC: NOLA DE HXXX

### C. Feststellung der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Dorste, Landkreis Göttingen wird hiermit das Ergebnis der Wertermittlung des durch die II. Anordnung zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstückes nach § 32 Satz 3 verbindlich festgesetzt.

#### **Landkreis Göttingen, Gemeinde Stadt Osterode am Harz:**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Größe (ha)	Wert (WVZ)
Dorste	11	79	Grünland	0,5948	23.79

Die genannten Werte entsprechen dem für das Flurbereinigungsverfahren Dorste aufgestellten Wertermittlungsrahmen.

Die Wertermittlungskarte für das zum Flurbereinigungsgebiet zugezogene Flurstück liegt in der Zeit vom 18.06.2020 bis einschließlich 20.07.2020 beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, zur Einsichtnahme aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm Str. 3, 38100 Braunschweig, bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.

  
(Holzappel)



Die Übersichtskarte zur Bekanntmachung zur Öffentlichen Bekanntmachung der Flurbereinigung Dorste ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**  
Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen  
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen  
Az.: 4.2.1-611-2503 - 02 -3/20

Göttingen, 18.06.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### A. V. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 11.10.2011 (AZ: 3.2.1-611-2503-02-1/11) und durch die I. Anordnung vom 28.05.2016 (AZ: 4.2.1-611-2503-02-1/15), II. Anordnung vom 12.05.2016 (AZ 4.2.1-611-2503-02-1/16), die III. Anordnung vom 25.09.2018 (AZ 4.2.1-611-2503-02-1/18) und IV. Anordnung vom 06.05.2020 (AZ: 4.2.1-611-2503-02-1/20) geänderte Gebiet der Flurbereinigung **Förste-Nienstedt**, Landkreis **Göttingen** (Verfahrensgröße rund **1252** ha) durch **Zuziehung** der folgenden Flurstücke geändert:

Folgende Flurstück werden zugezogen:

**Landkreis Göttingen, Gemeinde Stadt Osterode am Harz,  
Gemarkung Dorste**

Flur 6, Flurstücke 5/1, 7/3, 7/4, 7/5 146/8 und 167/1

Flur 7, Flurstücke 61/1 und 62

**Landkreis Göttingen, Gemeinde Bad Grund  
Gemarkung Eisdorf**

Flur 3, Flurstück 140

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte (Maßstab 1: 25.000) dargestellt.

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd. **1255 ha**.

### Begründung

Die dem Flurbereinigungsverfahren Förste-Nienstedt zugezogene Flurstücke liegen im Süden des Flurbereinigungsverfahrens entlang des Gewässers „Alte Söse“. Die Zuziehung dient der Begradigung der Verfahrensgrenze zum Flurbereinigungsverfahren Dorste, die Katasterberichtigung der beiden Flurbereinigungsverfahren kann durch diese Maßnahme kostengünstiger erfolgen.

Dienstgebäude  
Danziger Straße 40  
37083 Göttingen

Öffnungszeiten  
Termine bitte vorher  
vereinbaren

Telefon  
(0551) 5074 - 0  
Telefax  
(0551) 5074 - 374

E-Mail  
Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de  
Internet  
http://www.arl-bs.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE9425 0500 0001 0603 7153  
SWIFT-BIC: NOLA DE HXXX

## **B. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Für das nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstück (siehe unter A.) ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für regionale Landesentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

### Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

## **C. Feststellung der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Förste-Nienstedt, Landkreis Göttingen wird hiermit das Ergebnis der Wertermittlung des durch die III. Anordnung zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke nach § 32 Satz 3 verbindlich festgesetzt.

**Landkreis Göttingen, Gemeinde Stadt Osterode a.H.:**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Wert
Dorste	6	5/1	Acker	102,2
	6	7/3	Grünland	15,3
	6	7/4	Graben	0
	6	7/5	Grünland	54,5
	6	146/8	Graben	0
	6	167/1	Graben	0
	7	61/1	Acker	13,0
	7	62	Grünland	58,8

**Landkreis Göttingen, Gemeinde Bad Grund:**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Wert
Eisdorf	3	140	Acker	26,0

Der genannten Werte entspricht dem für das Flurbereinigungsverfahren Förste-Nienstedt aufgestellten Wertermittlungsrahmen.

Die Wertermittlungskarte für die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke liegt in der Zeit vom 18.06.2020 bis einschließlich 20.07.2020 beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40 zur Einsichtnahme aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friederich-Wilhelm-Str.3, 38100 Braunschweig, bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.

  
(Hummel)



Die Übersichtskarte zur Bekanntmachung zur Öffentlichen Bekanntmachung der Flurbereinigung Förste ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

# Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Rosdorf“.
- (2) Als Teile der Gemeinde Rosdorf bestehen die folgenden Ortschaften:  
  
Atzenhausen, Dahlenrode, Dramfeld, Klein Wiershausen, Lemshausen, Mengershausen, Obernjesa, Rosdorf, Settmarshausen, Sieboldshausen und Volkerode.
- (3) Abweichend von den bestehenden Gemarkungsgrenzen werden die Flurstücke 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29 und 30 der Flur 25, Gemarkung Rosdorf, der Ortschaft Mengershausen zugeordnet.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rosdorf zeigt in blau über einem gesenkten silbernen Wellenbalken einen beiderseits und oben mit zehn silbernen Kleeblättern umgebenen goldenen Mittelschild, belegt mit einem blauen Herzschild, darin zwei aufrechte abgewandte goldene Holzschlüssel.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen“.

## **§ 3 Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, soweit deren jährliches Aufkommen – bezogen auf das jeweilige Produkt – den Betrag in Höhe von 3.000 € übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde Rosdorf mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt und der Vermögenswert des Vertrages 2.500 € übersteigt.

**§ 4**  
**Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**  
**nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 5**  
**Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/die Einwohner durch örtliche Bekanntmachung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen/die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 6**  
**Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rosdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Das Ergebnis der Erledigung wird dem Rat in der nächsten Sitzung bekanntgegeben. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7 Bildung von Ortsräten**

- (1) Für die Ortschaften Dahlenrode, Dramfeld, Klein Wiershausen, Lemshausen, Mengershausen, Obernjesa, Rosdorf, Settmarshausen, Sieboldshausen und Volkerode werden Ortsräte gewählt.
- (2) Dem Ortsrat Rosdorf gehören 9 Mitglieder, den übrigen Ortsräten 5 Mitglieder an.
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## **§ 8 Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Abweichend von § 93 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 und 2 NKomVG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Unterhaltung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen), deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, zuständig, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 2.500 € nicht überschritten wird.
- (2) Ergänzend zu § 94 NKomVG ist der Ortsrat bei der Bestellung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu hören.
- (3) Abweichend von § 93 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Anhörung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters abschließend, wenn zwischen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Ortsrat Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeitsabgrenzung bestehen.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erfüllen, sofern sie dies nicht nach § 95 Abs. 2 S. 3 NKomVG ablehnen, die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a) Unterstützung bei der Organisation von Sammlungen,
  - b) Mithilfe bei Notständen und bei Gefahr im Verzuge,
  - c) Ehrung von Alters- und Ehejubilaren,
  - d) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit,
  - e) Überwachung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, sofern hierfür keine Hausmeisterin/kein Hausmeister bestellt ist,
  - f) Wegeaufsicht (z. B. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung, Feststellung von Sondernutzungen, Überwachung von Straßenaufbrüchen),
  - g) Überwachung von Gewässern (insbesondere auch Ein- und Auslaufbauwerke),
  - h) Einsatz von geringfügig Beschäftigten zur Pflege und Unterhaltung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Zusätzlich kann Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeistern mit ihrer Zustimmung die Vermietung von in der Ortschaft gelegenen Einrichtungen übertragen werden.

## **§ 10**

### **Bestimmung von Ortsvorstehern**

- (1) Für die Ortschaft Atzenhausen wird eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 NKomVG gilt § 9 entsprechend.

## **§ 11**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im gemeindlichen Mitteilungsblatt („Rosdorf aktuell“) hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen sind im gemeindlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind Einladungen zu Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen mit verkürzter Ladungsfrist durch Aushang im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Gleiches gilt für Einladungen bzw. Ergänzungseinladungen, die nach Redaktionsschluss für das unmittelbar vor dem Sitzungstermin erscheinende gemeindliche Mitteilungsblatt erstellt werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.09.2011 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 23.04.2018 außer Kraft.

Rosdorf, den 22.06.2020

gez. Steinberg  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Rosdorf über  
die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 19, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Amtshandlung nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5,00 € ist und die Einziehung dieses Betrages mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerfreie Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; die gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Gebühren für Zustellungen und Versendung per Nachnahme sowie für die Ladung von Zeuginnen/Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde Rosdorf zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Post- und Zustellungsgebühren erhoben,
  2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax- oder E-Mail-Sendungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die andere Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  9. Kosten für Datenträger.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenpflichtige/Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtig nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Kostenfreiheit**

- (1) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Kostentarif zu § 2 dieser Satzung sind befreit:
  - a) Auszubildende, Schüler, Studenten
  - b) Arbeitslose.

- (2) In den Fällen der Ziffer 9.4 des Kostentarifs gilt die Kostenbefreiung des Abs. 1 nicht, wenn nach dem Inhalt des Geschäfts die Kosten von dem anderen Vertragspartner zu zahlen wären.

### **§ 9 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 14.12.1992 in der Fassung des V. Nachtrages vom 14.09.2015 außer Kraft.

Rosdorf, den 22.06.2020

gez. Steinberg  
Bürgermeister



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EUR
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä. a) Grundgebühr b) zzgl. je angefangene Seite	5,00 1,50
4.	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
5.	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</b> die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
6.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn k  eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
7.	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	15,00 bis 30,00
8.	<b>Übernahme von marktkonformen Bürgschaften</b> Avalprovision pro Jahr	1 %
9.	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter a) bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts b) für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
10.	<b>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</b>	3,00
11.	<b>Unbedenklichkeitsbescheinigungen</b>	5,00
12.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
13.	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b> Bankforschungsauftrag	5,00
14.	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen</b> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15.	<b>Abgabe von Bauleitplanungen</b> je nach Aufwand	1,00 bis 200,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EUR
16.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b> die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Seite der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	15,00 bis 20,00
17.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde (einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vorherigen Baustelle)	15,00 bis 30,00
18.	<b>Erschließungsbescheinigungen</b> bei Baumaßnahmen nach § 69 a NBauO	30,00
19.	<b>Städtebaulichen Stellungnahmen bei Baumaßnahmen nach §§ 30, 36 BauGB</b>	30,00
20.	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	10,00 bis 150,00
21.	<b>Büchereiwesen</b> Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50
22.	<b>Archiv</b>	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird (Daneben kann die Gebühr nach der Tarif-Nr. 22.1 erhoben werden)	2,00 0,50
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
23.	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00

**Einladung zur Generalversammlung der Feldmarkgenossenschaft  
Pöhle am Sonntag, dem 05.07.2020 um 10:30 Uhr  
in der Maschinenhalle Zander, Am Rötsumpf 101**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Berichte:
  - a. Vorsitzender
  - b. Bauausschuss
  - c. Rechnungsführer
  - d. Kassenprüfer
4. Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über die Wegebauumlage 2020
7. Beschlussfassung über die Wegebaumaßnahmen 2020
8. Anträge
9. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Es gelten aufgrund der Corona Pandemie die gesetzlichen und behördlichen Schutz- und Hygienebestimmungen.

Eine Bewirtung findet nicht statt

**Der Vorstand**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft  
Pöhlde am Sonntag, dem 05.07.2020 im Anschluss an die  
Versammlung der Feldmarkgenossenschaft um ca. 11:15 Uhr  
in der Maschinenhalle Zander, Am Rötsumpf 101**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht 1. Vorsitzender
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdgeldes
10. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Es gelten aufgrund der Corona Pandemie die gesetzlichen und behördlichen Schutz- und Hygienebestimmungen.

Eine Bewirtung findet nicht statt

**Der Vorstand**